SCV Sektion Nordwestschweiz

Überarbeitung Statuten SCVNW 2013 / 2014

Ziel:

- Anpassung an die effektive Struktur und Flexibilisierung des Präsidiums.
- Verbesserung der Gliederung der Statuten.
- Textliche Bereinigung.

SCV Sektion Nordwestschweiz

Neue Version	Alte Version
Statuten Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband Sektion Nord-Westschweiz	Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband Sektion Nord-Westschweiz
	Name, Sinn und Zweck der SCV Sektion Nordwestschweiz
1 Name, Sitz 2 Zweck 3 Mitgliedschaft 4 Organisation 5 Finanzierung 6 Aufwandentschädigungen 7 Geschäftsjahr 8 Haftung 9 Delegierte 10 Allgemeine Schlussbestimmungen	1. Name, Sitz 2. Zweck 3. Mitgliedschaft 4. Organisationsstruktur 5. Finanzierung 6. Aufwandentschädigungen 7. Geschäftsjahr 8. Haftung 9. Delegierte 10. Allgemeine Schlussbestimmungen

SCV Sektion Nordwestschweiz

Name, Sinn und Zweck der SCV Sektion Nordwestschweiz

1 Name, Sitz	1. Name, Sitz
Unter dem Namen Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband Sektion Nordwestschweiz (nachstehend als SCVNW bezeichnet) besteht eine Sektion nach Art. 60ff des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) mit Sitz in Basel Land. Der SCVNW ist eine selbstständige Sektion des Schweizerischen Chemie- und Pharmaberufe Verbandes nachstehend als SCV bezeichnet. Er ist politisch und konfessionell neutral.	Unter dem Namen SCV Sektion Nordwestschweiz besteht eine Sektion nach Art. 66ff des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) mit Sitz in Basel Land. Dieser Verband ist eine selbstständige Sektion des Schweizerischen Chemie- und Pharmaberufe Verband, nachstehend als SCV bezeichnet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck	2. Zweck
Der SCVNW bezweckt soweit möglich den Zusammenschluss von allen Interessenten der Chemie- und Pharmaberufe in der Region Nordwestschweiz. Er vertritt deren berufliche Interessen gegenüber den Arbeitgebern und dem SCV. Er fördert die Vernetzung der Mitglieder, deren individuellen Interessen und deren Weiterbildung.	Die Sektion bezweckt soweit möglich den Zusammenschluss von allen Interessenten der Chemie- und Pharmaberufe im Kanton Basel Land und Umgebung. Er vertritt deren berufliche Interessen gegenüber den Arbeitgebern und dem SCV. Er fördert die Vernetzung der Mitglieder, deren individuellen Interessen und deren Weiterbildung.

SCV Sektion Nordwestschweiz

	Mitgliedschaftsregelung
3 Mitgliedschaft	3. Mitgliedschaft
3.1 Aktivmitglieder	3.1 Aktivmitglieder
Als Aktivmitglieder können vom Vorstand des SCVNW unter Einhaltung der SCV-Statuten alle an der Förderung und Nutzung des SCVNW interessierte natürliche Personen aufgenommen werden. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Das Pflichtabonnement der offiziellen Verbandszeitschrift des SCV ist inbegriffen. Sie besitzen uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht und können von der Generalversammlung als Stimmberechtigte für die Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.	Als Aktivmitglieder können vom Sektionsvorstand unter Einhaltung der SCV-Statuten alle an der Förderung und Nutzung des Verbandes interessierte natürliche Personen aufgenommen werden. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag und das Pflichtabonnement der offiziellen Verbandszeitschrift des SCV. Sie besitzen uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht und können von der Generalversammlung als Stimmberechtigte für die Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
3.2 Freimitglieder	3.2 Freimitglieder
Freimitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und sind beitragsfrei. Das Abonnement der Verbandszeitschrift ist freiwillig und solange gratis, als dieses vom SCV gratis angeboten wird. Geleistete freiwillige Beiträge werden ausschliesslich für Aufwendungen des SCVNW verwendet. Folgende Personen können Freimitglieder werden: **3.2.1 Pensionäre** Personen, welche infolge Pensionierung aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden und nicht länger Aktivmitglieder bleiben wollen. **3.2.2 Auszubildende (Lernende)** Auszubildende können während ihrer Ausbildung Freimitglieder sein.	Freimitglied kann werden, wer infolge Pensionierung aus dem aktiven Berufsleben ausscheidet und nicht weiter Aktivmitglied bleiben möchte oder CP-Technologen-Auszubildende. Freimitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und sind beitragsfrei. Ein Abonnement der Verbandszeitschrift des SCV ist freiwillig und geht zu Lasten des Freimitgliedes. Für Auszubildende ist das Abonnement gratis. Geleistete Zuwendungen an die Sektion dürfen nicht für ein Abonnement eingesetzt werden.

3.3 Ehrenmitglieder	3.3 Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann von der GV gewählt werden wer sich für den SCVNW besonders eingesetzt hat. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind Beitragsfrei und besitzen uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Das Abonnement der Verbandszeitschrift wird vom SCVNW getragen.	Zum Ehrenmitglied kann von der GV gewählt werden wer sich für den Schweizerischen Chemie- und Pharmaberufe Verband besonders eingesetzt hat. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind Beitragsfrei und besitzen uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Das Abonnement der Verbandszeitschrift wird von der Sektion getragen.
3.4 Gönner	3.4 Gönner
Gönner ohne Mitgliederstatus ist automatisch jeder, der eine freiwillige Spende oder Zuwendung an den SCVNW für den Betrieb deren eigenen Geschäfte leistet. Der Beitrag wird ausschliesslich für Aufwendungen des SCVNW verwendet.	Gönner ohne Mitgliederstatus ist automatisch jeder, der eine freiwillige Spende oder Zuwendung an die Sektion für den Betrieb deren eigenen Geschäfte leistet. Der Beitrag ist Zweckgebunden und muss für direkten Leistungen der Sektion verwendet werden.
3.5 Aufnahme	3.5 Aufnahme
Sämtliche Beitrittsgesuche werden vom Vorstand geprüft. Bei positivem Entscheid wird dem Bewerber den Hinweis zu den Statuten und die Einladungen zu den Veranstaltungen zugestellt.	Sämtliche Beitrittsgesuche werden vom Vorstand geprüft. Bei positivem Entscheid wird dem Bewerber der Hinweis zu den Statuten und die Einladungen zu den Veranstaltungen zugestellt.
3.6 Dauer	3.6 Dauer
Die Mitgliedschaft beschränkt sich jeweils auf ein Jahr. Sie erneuert sich automatisch mit der Begleichung des Jahresbeitrags. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erlischt die Mitgliedschaft oder wird in eine Freimitgliedschaft gewandelt, wenn die Bedingungen von §3.2.1 anwendbar sind. Über die Gültigkeit einer Nachzahlungsfrist entscheidet der Vorstand.	Die Mitgliedschaft beschränkt sich jeweils auf ein Jahr. Sie erneuert sich automatisch mit der Begleichung des Jahresbeitrags. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erlischt die Mitgliedschaft oder wird in eine Freimitgliedschaft gewandelt. Über die Gültigkeit einer Nachzahlungsfrist entscheidet der Vorstand.
3.7 Austritt	3.7 Austritt
Der Austritt aus dem SCVNW erfolgt auch durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den SCV und kann jederzeit erfolgen. Er befreit jedoch Aktivmitglieder nicht von den Verpflichtungen des laufenden Verbandjahres.	Der Austritt aus dem Verband erfolgt auch durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Er befreit jedoch Aktivmitglieder nicht von den Verpflichtungen des laufenden Verbandjahres und den geleisteten

Der SCVNW leistet keine Rückerstattungen.	Jahres- und Abonnementsbeiträgen. Von der Sektion werden daher keine Rückerstattungen geleistet.
3.8 Ausschluss	3.8 Ausschluss
Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands aus dem SCVNW ausgeschlossen werden, wenn sie den Verpflichtungen gemäss den Statuten nicht nachkommen, oder aus anderen Gründen die Interessen des SCVNW schädigen. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt, Rückerstattungen werden analog §3.7 keine geleistet.	Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie den Verpflichtungen gemäss den Statuten nicht nachkommen, oder aus anderen Gründen die Interessen des Verbandes schädigen. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt, Rückerstattungen werden analog 3.7 keine geleistet.
4 Organisation	Betriebsorganisation der Sektion
4.1 Struktur	4. Organisationsstruktur
Die Organe sind: ▪ Die Generalversammlung (GV) ▪ Der Vorstand ▪ Die Kontrollstelle	Die Organe sind: - Die Generalversammlung (GV) - Der Vorstand - Die Kontrollstelle

SCV Sektion Nordwestschweiz

4.1.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.

4.1.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird wenigstens einmal jährlich (max.2 Monate nach Geschäftsabschluss) vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung mit Traktandenliste müssen drei Wochen vor der GV im Besitz der Mitglieder sein. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der GV beim Vorstand schriftlich (Brief/FAX oder E-Mail) eintreffen. Anträge, welche erst an der GV gestellt werden können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden (Ausnahme §10.1).
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für alle, oder einzelne Geschäfte geheime Abstimmung verlangen. Für Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt keine Einigung zustande, gilt in zweiten Durchgang das relative Mehr. Der Vorstand hat bei der Abstimmung über die Jahresrechnung und die Entlastungsverteilung kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgabe und Befugnisse:

1. Beschlussfassung über die Traktandenliste.
2. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten GV.
3. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Kassa- und Revisionsbericht.
4. Vorstellung und Beschlussfassung über das Budget.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Festsetzung von Sitzungsgeld und Finanzkompetenz.
7. Wahl des Tagespräsidenten
8. Wahl des Präsidenten, Wahl der übrigen Mitglieder des

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie wird wenigstens einmal jährlich (max.2 Monate nach Geschäftsabschluss) vom Präsidium einberufen und geleitet.
Die Einladung mit Traktandenliste müssen zehn Arbeitstage vor der GV im Besitz der Mitglieder sein. Anträge der Mitglieder müssen spätestens fünf Arbeitstage vor der GV dem Verband schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche erst an der GV gestellt werden können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder behandelt werden. (Ausnahme §10.1)
Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt :

* auf Beschluss einer GV
* auf Beschluss des Vorstandes
* auf Begehren von 1/5 der Stimm- und Wahlberechtigten Mitglieder,

sofern dies schriftlich, unter Aufführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für alle, oder einzelne Geschäfte geheime Abstimmung verlangen. Für Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt keine Einigung zustande, gilt in zweiten Durchgang das relative Mehr. Der Vorstand hat bei der Abstimmung über die Jahresrechnung und die Entlastungsverteilung kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgabe und Befugnisse:

1. Beschlussfassung über die Traktandenliste
2. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten GV
3. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
4. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidiums
5. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Kassa- und Revisionsbericht
6. Vorstellung und Beschlussfassung über das Budget

Vorstandes, Wahl der Delegierten, Wahl der Revisoren, Wahl der Mitglieder in den ständigen Kommissionen.
9. Beschlussfassung über Anträge.
10. Statutenänderung.
11. Auflösung des Vereins.

4.1.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann wie folgt einberufen werden:

- auf Beschluss einer GV
- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren von 1/5 der Stimm- und Wahlberechtigten Mitglieder, sofern dies schriftlich, unter Aufführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Die Traktanden der ausserordentliche Generalversammlung werden mit der Einberufung festgelegt und können nicht mehr geändert werde.

7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Festsetzung von Sitzungsgeld, Finanzkompetenz und Beitrag für ein Nachtessen des Vorstandes
9. Wahl des Tagespräsidenten
10. Wahl des Präsidenten, Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Delegierten, Wahl der Revisoren, Wahl der Mitglieder in den ständigen Kommissionen
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Statutenänderung.
13. Auflösung des Vereins

SCV Sektion Nordwestschweiz

4.1.2 Der Vorstand	4.2 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern und wird von der GV gewählt. Das Präsidium des Vorstands besteht aus ein bis drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen alle Mitglieder des Präsidiums mit ihren Einzelunterschriften in ihrem Ressort. Vorstand-Sitzungen werden nach Bedarf von einem Mitglied des Präsidiums einberufen. Über die Sitzung wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte oder mehr der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets. 2. Vorbereiten und Einberufen der GV. 3. Durchführung der GV- Beschlüsse. 4. Meldung der Mitgliedermutationen an den Zentralvorstand des SCV. 5. Begutachtung von Anträgen an die GV. 6. Aufnahme von Neumitgliedern. 7. Vertretung des Vereins nach aussen. 8. Verwaltung des SCVNW gemäss den Statuten. 9. Organisation der Anlässe. 10. Organisation des Vorstandes.	Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, davon drei Präsidiumsmitgliedern, und wird von der GV gewählt . Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen alle Mitglieder des Präsidiums mit ihren Einzelunterschriften in ihrem Ressort. Vorstand-Sitzungen werden nach Bedarf von einem Mitglied des Präsidiums einberufen. Über die Sitzung wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte oder mehr der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets 2. Vorbereiten und Einberufen der GV 3. Durchführung der GV- Beschlüsse 4. Meldung der Mitgliedermutationen an den Zentralvorstand des SCV 5. Begutachtung von Beitrittserklärungen und Anträgen an die GV 6. Vertretung des Vereins nach aussen 7. Verwaltung des Verbandes gemäss den Statuten 8. Organisation der Anlässe 9. Organisation des Vorstandes und Zuteilung von Ressorts und dessen Kompetenzen an die Präsidiumsmitglieder

4.1.3 Die Kontrollstelle	4.3 Die Kontrollstelle
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung des SCVNW und erstellen dazu einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV. Jährlich scheidet der Amtsälteste Revisor aus. Der Ersatzrevisor wird zum Revisor und ein neuer Ersatzrevisor wird gewählt. Ist ein Revisor verhindert, an der Revision teilzunehmen, springt der Ersatzrevisor ein.	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatz. Sie überprüfen die Jahresrechnung des Verbandes und erstellen darüber zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei jährlich der Amtsälteste Revisor ausscheidet, der Ersatz zum Revisor und ein neuer Ersatz gewählt werden muss.

5 Finanzierung	5. Finanzierung
Seine finanziellen Verpflichtungen bestreitet der SCVNW aus folgenden Einnahmen: • Mitgliederbeiträge(Jahresbeitrag). Sie werden anfangs des Jahres fällig. • Kurs- und andere Veranstaltungsbeiträge. • Spenden und Zuwendungen.	Seine finanziellen Verpflichtungen bestreitet der Verband aus folgenden Einnahmen: * Mitgliederbeiträge(Jahresbeitrag und Abonnement der Verbandszeitschrift) Sie werden spätestens Ende November für das Folgejahr fällig * Kurs- und andere Veranstaltungsbeiträge * Spenden und Zuwendungen
6 Aufwandentschädigungen	6. Aufwandentschädigungen
Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Pauschal-Entschädigung und pro teilgenommene Sitzung eine Spesenentschädigung. Über deren Höhe entscheidet die GV. Der Vorstand erhält eine von der GV festgelegte Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben. Alle Ansätze werden in einem Protokoll festgehalten.	Die Vorstands- und Präsidiumsmitglieder erhalten pro teilgenommene Sitzung eine Spesenentschädigung. Über deren Höhe entscheidet die GV. ~~Pro Vorstandsmitglied wird jedes Jahr ein Betrag für ein Nachtessen zur Verfügung gestellt, welcher von der GV festgelegt wird.~~ Der Vorstand erhält eine von der GV festgelegte Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben. Alle Ansätze werden in jedem Protokoll festgehalten.
7 Geschäftsjahr	7. Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr umfasst die Zeitdauer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.	Das Geschäftsjahr umfasst die Zeitdauer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
8 Haftung	8. Haftung
Für die Verpflichtung des SCVNW haftet ausschliesslich das	Für die Verpflichtung des Verbandes haftet ausschliesslich das

Verbandvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Verbandvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
9 Delegierte	9. Delegierte
Die Delegierten an der Delegiertenversammlung (DV) des SCV werden von der GV gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der SCVNW an der DV des SCV zu vertreten. Zentralvorstandsmitglieder der Sektion sind nicht wählbar.	Die Delegierten an der Delegiertenversammlung (DV) des SCV werden von der GV gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Sektion an der DV des SCV zu vertreten. Zentralvorstandsmitglieder der Sektion sind nicht wählbar.
10 Allgemeine Schlussbestimmungen	10. Allgemeine Schlussbestimmungen
10.1 Änderung der Statuten	10.1 Änderung der Statuten
Eine teilweise oder totale Statutenrevision kann nur durch die GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Jede Änderung muss vorgehend traktandiert und mit der Einladung zur GV bekannt gegeben werden.	Eine teilweise oder totale Statutenrevision kann nur durch die GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Jede Änderung muss vorgehend traktandiert und mit der Einladung zur GV bekannt gegeben werden.
10.2 Auflösung des SCVNW	10.2 Auflösung des Verbandes
Für eine Auflösung des SCVNW ist eine separate ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 für die Auflösung des SCVNW beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die ausserordentliche GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn sich der SCVNW durch die Vereinigung mit einer anderen Institution mit gleichartigen Zielen auflöst, bestimmt die GV auf Vorschlag des Vorstandes das weitere Vorgehen.	Für eine Auflösung des Verbandes ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung kann. Sofern wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 sich dafür ausspricht , die Auflösung des Verbandes beschliessen . Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt . Die Kompetenzen bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn sich der Verband durch die Vereinigung mit einer anderen Institution mit gleichartigen Zielen auflöst, bestimmt die GV auf Vorschlag des

Weiter Bestimmungen siehe auch ZGB §77ff.	Vorstandes das weitere Vorgehen.
10.3 Schlussbestimmung	10.3 Schlussbestimmung
Der SCVNW ist dem SCV angeschlossen. Er überweist den jeweils von der DV festgelegten Jahresbeitrag gemäss der gemeldeten Anzahl Mitglieder. Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Der Chemikantenverband ist dem SCV angeschlossen. Er überweist den jeweils von der DV festgelegten Jahresbeitrag gemäss der gemeldeten Mitglieder und die Abonnementsgebühren für die Verbandszeitschrift. Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV in Kraft und werden veröffentlicht. Vorliegende Statuten wurden an der GV vom …. 2015 genehmigt.

Datum: xx. Feb. 2015 Präsidium André Heggli /